

Arbeitsrecht (Nr. 210/2006)

Ausschluss eines Personalratsmitglieds

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschied:

1.

Der Personalrat ist vor der Beschlussfassung über einen Ausschlussantrag nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersG) nicht verpflichtet, dem betroffenen Personalratsmitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

2.

Die Schweigepflicht des Personalratsmitglieds kann sich nach den Umständen des Einzelfalls auch auf das vermutete Abstimmungsverhalten im Personalrat bei geheimen Abstimmungen beziehen.

Beschluss des BVerwG vom 11. Januar 2006

Aktenzeichen: -6 PB 17.05-

Veröffentlicht: Der Personalrat Nr. 7/2006

09.07.2006